

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 115 Duisburg I und 116 Duisburg II über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Ergänzend zur Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 115 Duisburg I und 116 Duisburg II über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 05. Februar 2021 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Duisburg, Nummer 10 vom 26. Februar 2021) wird Folgendes bekanntgegeben:

Absenkung der erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften bei der Bundestagswahl 2021

Mit dem 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde folgender § 52a eingefügt:

„Bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages gelten § 20 Absatz 2 und 3 sowie § 27 Absatz 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 34 Absatz 4 Satz 1 und § 39 Absatz 3 Satz 1 der Bundeswahlordnung mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.“

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Kreiswahlvorschläge **von Parteien**, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten** (bisher 200 Wahlberechtigten) des Wahlkreises auf der Anlage 14 der Bundeswahlordnung (Formblatt für Unterstützungsunterschriften) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
2. **Andere Kreiswahlvorschläge** müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten** (bisher 200 Wahlberechtigten) des Wahlkreises auf der Anlage 14 der Bundeswahlordnung (Formblatt für Unterstützungsunterschriften) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (**Montag, 19.07.2021, 18.00 Uhr**) bleibt hiervon unberührt.

Duisburg, den 10. Juni 2021

Der Kreiswahlleiter

Murrack
Stadtdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203 283-2892

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (BauGB), zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Bebauungsplan Nr. 1270 -Obermarxloh- „Markgrafenstraße/Schlachthofstraße“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Sicherung der vorhandenen Wohnnutzung. Durch diese planungsrechtliche Steuerung soll der Standort langfristig als Wohnstandort gestärkt und eine positive Entwicklung des Umfeldes erreicht werden.

Zur Umsetzung dieser städtebaulichen Entwicklungsziele soll im Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Durch diese Festsetzung wären u.a. Vergnügungsstätten im Plangebiet nicht mehr zulässig.

Der Planentwurf kann vom **12.07.2021** bis **30.07.2021** im Internet unter www.duisburg.de/bauleitplanung öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Planunterlagen beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, Eingang Moselstraße, 47051 Duisburg, in den Vitrinen vor den Zimmern U 24 und U 25 eingesehen werden. Aufgrund der pandemischen Situation durch COVID-19 ergeben sich auch Auswirkungen auf die Stadt Duisburg. Insofern sind Termine zur Einsichtnahme telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags

von 8:00 bis 14:00 Uhr unter 0203 283 8215 oder per Email k.brauckmann@stadt-duisburg.de innerhalb der Auslegungsfrist individuell zu vereinbaren. Auskünfte zu dem Entwurf können nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache gegeben werden. Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung dieses Entwurfs mit der Verwaltung besteht ebenfalls nur telefonisch oder nach vorheriger Terminabsprache.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, zweckmäßigerweise beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement abgegeben werden.

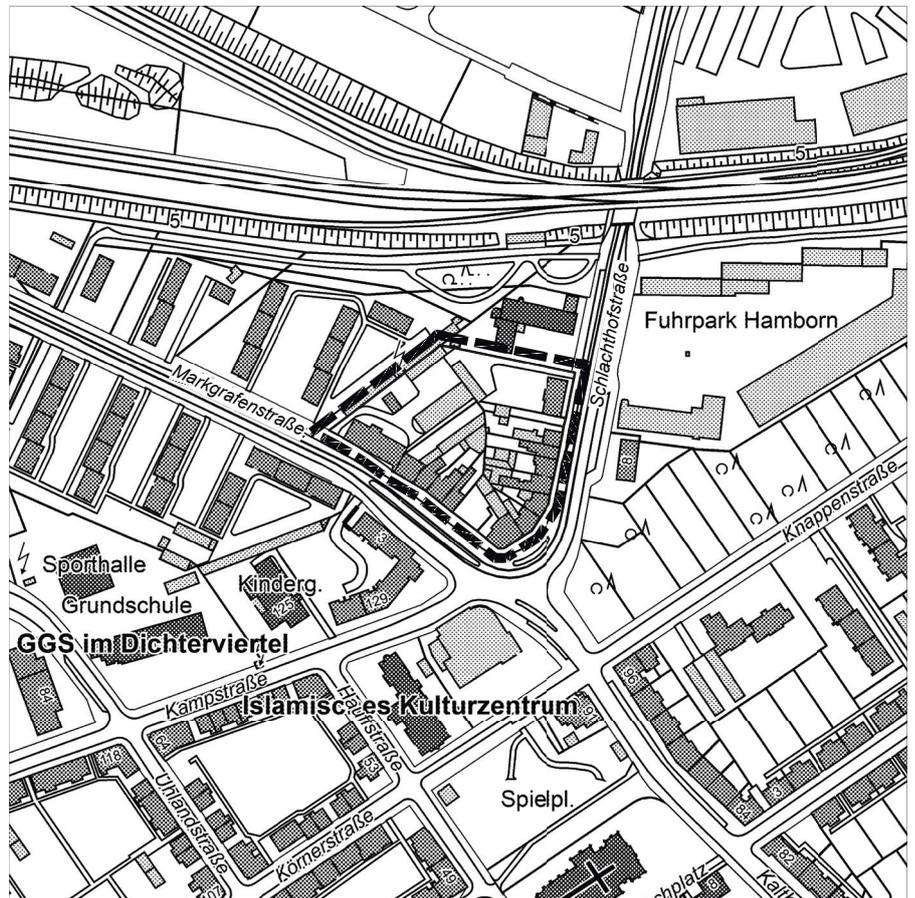
Duisburg, den 10. Juni 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Brauckmann
Tel.-Nr.: 0203 283-8215

Gemäß Datenschutz-Grundverordnung wird darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in den abgegebenen Stellungnahmen zum Zweck der Abwägung nach dem Baugesetzbuch erhoben und gespeichert werden. Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.duisburg.de/datenschutz>.



 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1270 -Obermarxloh-

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Antragssteller Walter Terlinden zur Entnahme von Grundwasser mit einer Förderleistung von 57.718 m³/a

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Wasserbehörde Az.: 40.1-6.3.1091

Der Antragssteller Herr Walter Terlinden bewirtschaftet an der Winkelhauser Straße 211, 47228 Duisburg eine circa 90 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche. Um diese Flächen entsprechend zu bewässern, befinden sich auf dem Grundstück insgesamt sieben Grundwasserbrunnen mit einer Gesamtentnahmemenge von 55.458 m³/a zur Bewässerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und ein Grundwasserbrunnen mit einer Entnahmemenge von 1.825 m³/a zur Nutzung als häusliches Nutzwasser. Bei dem Antrag handelt es sich um einen Neuantrag mit einer kummulierten Entnahmemenge von 57.718 m³/a.

Da das Vorhaben mit einer jährlichen Fördermenge von 57.718 m³ den Schwellenwert von 5.000 m³ überschreitet bedarf das Vorhaben gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 13.3.3 Buchstabe „S“ in Spalte 2 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wird in der ersten Stufe durch die zuständige Behörde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten, gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien, vorliegen. Liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung das besondere örtliche Begebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass die Grundwasserentnahme, aufgrund der hohen Grundwasserstände beeinflusst durch den Rheinpegel und der bereits seit Jahrzehnten durchgeführten Grundwasserentnahme zur Absenkung des Grundwasserspiegels durch die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft keine Auswirkungen auf die unter der Anlage 3 genannten Schutzgüter hat. Der Absenkrichter hat eine maximale Beeinflussungsreichweite von 104 m und aufgrund der temporären Grundwasserentnahme ist mit keiner dauerhaften Absenkung zu rechnen. Daher sind im Umkreis der Brunnen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Des Weiteren wird das entnommene Grundwasser zur Beregnung der landwirtschaftlich genutzten Flächen genutzt und somit in Teilen dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Eine Vorlage eines UVP-Berichts ist daher nicht erforderlich, in der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Jahreshöchstmenge von 57.718 m³ festgesetzt. Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Duisburg, den 8. Juni 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Liesa Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Schulz
Tel.-Nr.: 0203 283-5362*

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

I.

Die Stadt Duisburg hat der Firma European Metal Recycling GmbH (EMR), Breslauer Str. 2-4, 20457 Hamburg, am Standort Schrottinsel 2a, 47138 Duisburg den Ge-

nehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG mit Az.: 112-63,0005/20/8.12.3.1 am 27.05.2021 zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können und einer Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein mit folgendem verfügbaren Teil und Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

Verfügender Teil:

Der Fa. European Recycling Metal GmbH, Breslauer Str. 2 – 4, 20457 Hamburg wird unbeschadet der Rechte Dritter gem. § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen, sowie einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können und einer Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, gem. Nr. 8.12.3.1, 8.11.2.4, 8.15.3, 9.11.1, 2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

für eine Umschlagmenge von 350.000 t/a Eisen- und Nichteisenschrotten und 100.000 t/a Kohle

auf dem Betriebsgrundstück

Schrottinsel 2a, 47138 Duisburg
Gemarkung Ruhrort,
Flur 45, Flurstück 17 und Flur 122,
Flurstück 64

erteilt.

Die Genehmigung ist mit einer Bedingung und mit Auflagen verbunden. Sie enthält auch Hinweise.

Bauliche Änderungen

- Geänderte Platzaufteilung (s. Lageplan in Kapitel 8 der Antragsunterlagen)
- Entfall der vorhandenen Überflurwaage, Ersatz durch zwei neue Überflurwaagen mit jeweils Radioaktivitätsmessanlage. Geringe lokale Verschiebung auf dem Betriebsgelände



- Errichtung eines Wiegebüros
- Errichtung von Lagerboxen
- Verkleinerung der Brennhalle und geringe lokale Verschiebung der Brennhalle
- Errichtung eines Propangastanks (für das Brennschneiden)
- Errichtung eines Sauerstofftanks inkl. Verdampfer (für das Brennschneiden)
- Errichtung eines Trafos (Nennleistung 1600 kVA)
- Errichtung von 2 Löschwasserbehältern je 50 m³
- Errichtung von 2 Abwasserbehandlungsanlagen
- Umrüstung des vorhandenen Regenklärbeckens zu einem Lamellenklärer inkl. Aktivkohlefilter

Maschinentechnische Änderungen

- Entfall der genehmigten Paketpresse
- Ersatz der genehmigten Schrottschere durch eine Schrottschere vom Typ Leimbach 1400, lokale Verschiebung auf dem Betriebsgelände
- Ersatz eines Mobilbaggers durch einen stationären Elektrobagger bei der Schrottschere

Betriebliche Änderungen

- Einfahrt von 5 LKW's vor 06:00 Uhr (nur Verwiegung, kein Abladen, keine sonstigen Tätigkeiten) zur Entzerrung des Verkehrsaufkommens auf der öffentlichen Straße
- Erhöhung der maximalen Lagerhöhe im Bereich Schrott auf 10 m über Geländeoberkannte
- Verschiebung der genehmigten Teil-Jahresmengen von „Kohle“ zu „Schrott“ unter Beibehaltung der genehmigten Gesamt-Jahresmenge:

Stoff	Jahresmenge [t/a]
Brennstoffe (Kohle)	300.000 Reduzierung auf: 100.000
Eisen- und Nichteisenschrotte	150.000 Erhöhung auf: 350.000

- Reduzierung der genehmigten Lagermenge Kohle:

Stoff	Lagermenge in [t]
Brennstoffe (Kohle)	20.000 Reduzierung auf: 6.000

Betrieb der Anlage

Die zeitweilige Lagerung findet an 24 Stunden je Tag statt.
Der Betrieb der weiteren Anlagen findet in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

Bedingung zum Betrieb der Anlage

Die Anzahl der An- und Abfahrten wird antragsgemäß auf 80 LKW je Tag begrenzt, wobei bis zu 5 LKW werktäglich bereits vor 06:00 Uhr auf das Betriebsgelände einfahren dürfen, verwogen werden und dann mit ausgeschaltetem Motor an der jeweils vorgesehen Kippstelle abgestellt werden dürfen (Be- und Entladen nur während der Tagzeit nach 06.00 Uhr).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVV bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BlmSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BlmSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 BlmSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **01.07.2021** bis einschließlich **15.07.2021** (außer an Samstagen, Sonntage und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus.

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde (UIB), Sachgebiet 63-13, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg, 14.Etage, Zimmer 1406

Montag bis Donnerstag
09:00 bis 12:00 Uhr
13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
09:00 bis 14:00 Uhr

und auf der Homepage der Stadt Duisburg.

https://www.duisburg.de/vw/oe/Dezernat-VII/63/1/3/untere_immissionsschutzbehoerde.php

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der generellen Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsstelle.

Bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg: 0203-283-5737 oder per E-Mail: immissionsschutz@stadt-duisburg.de

Der Zutritt zu den Räumen wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an dem oben genannten Ort oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Kontakt, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die während des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Duisburg, den 9. Juni 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Sabine Huth

Auskunft erteilt:
Frau Huth
Tel.-Nr.: 0203 283-5363

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der fließenden Welle des Rheins durch die Currenta GmbH & Co. OHG zur Betriebswasserversorgung des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen

Die Currenta GmbH & Co. OHG hat am 14.10.2020 in der Fassung vom 18.11.2020 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme aus der fließenden Welle des Rheins zur Betriebswasserversorgung des CHEMPARKs Krefeld-Uerdingen gemäß §§ 8, 9, 10, 11, 15 und 17 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) gestellt. Für die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gilt § 15 in Verbindung mit §11 Abs. 2 WHG sowie § 106 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis. Die Antragsunterlagen zu diesem Verfahren werden öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu

dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der nach § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die ausliegenden Antragsunterlagen der Currenta GmbH & Co. OHG enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Wasserbedarfsnachweis
- Hydrologische Auswertungen
- Betrachtung Natur und Umwelt
- Technische Infrastruktur
- Katasterplan

Die auszulegenden Unterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang der beabsichtigten Wasserentnahme ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 12.07.2021 bis zum 11.08.2021 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, im Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße) 47051 Duisburg, Raum 18

zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß

§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW **bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 25.08.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.06.01-13**) Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Durch Einsichtnahme in die auszulegenden Unterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder eine



Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Düsseldorf, 10.06.2021

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.06.01-13

Im Auftrag
gezeichnet
Miriam Haarmann

Duisburg, den 15. Juni 2021

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann
(Amtsleiter)

*Auskunft erteilt:
Stadt Duisburg
Amt für Stadtentwicklung und
Projektmanagement
Frau Würschem
Tel.-Nr.: 0203 283-4752*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

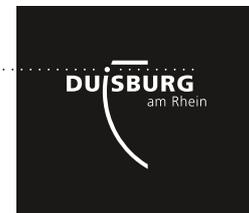
Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202888768 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Mai 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758638849 (alt 28638849) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. Mai 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202836486 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 27. Mai 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202917229 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 27. Mai 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3260054535 (alt 160054532) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 27. Mai 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201673575 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 27. Mai 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203048784 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. Juni 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201430737 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. Juni 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3218067266 (alt 118067263) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine

Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. Juni 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200404261 (alt 100404268) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 1. Juni 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3227099045 (alt 127099042) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 7. Juni 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203378439 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 10. Juni 2021

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



**Richtlinien der Stadt Duisburg
zur Sicherstellung der
Beratung und Begegnung
im Sinne der Altenhilfe
gemäß
§ 71 SGB XII**



Richtlinien der Stadt Duisburg zur Sicherstellung der Beratung und Begegnung im Sinne der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII

Inhalt

1. Zuwendungszweck.....	3
1.1 Beratung	3
1.2 Begegnung	4
2. Fördergegenstand.....	4
2.1 Produkt 1: Beratung	4
2.1.1 Komplexe Beratungsbedarfe / Fallmanagement.....	4
2.1.2 Beratungstelefon	5
2.1.3 Fallüberleitung Stadt Duisburg	5
2.1.4 Übergangsweise Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen	5
2.1.5 Sozialräumliche Vernetzung (Regionalkonferenzen)	5
2.1.6 Personalanforderungen	6
2.1.7 Öffnungszeiten / Beratungszeiten	6
2.2 Produkt 2: Begegnung	6
2.2.1 Personalanforderungen	7
2.2.2 Gebäude.....	7
2.2.3 Öffnungszeiten	7
2.3 Standorte.....	7
2.4 Förderfähiges Personal.....	9
2.4.1 Beratung	9
2.4.2 Begegnung	9
3. Förderbedingungen	9
3.1 Rechtsgrundlagen	9
3.2 Rechtsanspruch	9
3.3 Zuwendungsempfänger.....	9
3.4 Antragstellung	10
3.5 Leistungserbringung.....	10
3.6 Zusicherung der Antragsteller.....	10
3.7 Verwendung	10
3.8 Vorrang der Mittel Dritter	10
3.9 Geschäftsführung.....	10
4. Förderausschluss	10
5. Art, Höhe und Laufzeit der Förderung	11
6. Antragstellung und Verfahren	11
7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides	12
8. Berichtswesen	12
8.1 Verwendungsnachweis	12
8.2 Kennzahlen.....	13
8.3 Sachberichte.....	13
8.4 Verfahren	13
9. Inkrafttreten und Laufzeit.....	14

1. Zuwendungszweck

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung muss Duisburg eine kontinuierliche bedarfsgerechte Struktur für Duisburger Senior*innen vorhalten.

Um den Bedürfnissen der älteren Duisburger*innen gerecht zu werden und – wenn nötig – entsprechende Hilfestellungen zu leisten oder zu vermitteln, fördert die Stadt Duisburg Beratungs- und Begegnungsangebote.

Diese Förderrichtlinien regeln die Übertragung der vorgenannten Aufträge auf die Zuwendungsempfänger und die Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung durch Gewährung einer Zuwendung. Hierdurch wird zum Erhalt der bestehenden Strukturen beigetragen.

Die Zuwendungsempfänger bieten den Senior*innen mit professionellen Fachkräften und ehrenamtlich engagierten Menschen einen Mix aus Beratung, Begegnung, Kommunikation und Beschäftigung. Sie kümmern sich auf Wunsch der Betroffenen um prekäre Einzelfälle. Durch die Prophylaxe der sozialen Einbindung und die engagierte und fachkompetente Beratung der Fachkräfte vermeiden oder verzögern diese Angebote oftmals frühzeitige Unterbringungen in Pflegeheimen. Die Einrichtungen kooperieren im Stadtbezirk trägerintern und trägerübergreifend.

1.1 Beratung

Der gesetzliche Auftrag zur Beratung von Senior*innen ergibt sich aus § 71 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in Verbindung mit § 11 SGB XII und § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NW).

Ziele der Beratung sind

- die Verbesserung der Lage von älteren Menschen sowie der pflegebedürftigen und von Pflegebedürftigkeit bedrohten Senioren,
- der längst mögliche Verbleib in der gewohnten Umgebung („ambulant vor stationär“, § 13 SGB XII),
- die Befähigung zu selbstbestimmten Entscheidungen und - die übergangsweise Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen.

Im Mittelpunkt der Beratung stehen die älteren Menschen und deren Angehörige, die Unterstützung bei allen Fragen rund um das Alter benötigen.

Die umfassende Beratung bis hin zur Organisation von bedarfsgerechten Hilfen in Form eines **Fallmanagementverfahrens** ist geeignet und gesetzlich verpflichtend, um den Senior*innen möglichst lange ein selbständiges Leben zu Hause zu erhalten und sie gesellschaftlich teilhaben zu lassen.

Ergänzend zu der Beratung und Vermittlung von Hilfen ist bei Fallkonstellationen, in denen lebenspraktische Hilfen benötigt werden, eine niederschwellige Begleitung durch sozial erfahrene Personen übergangsweise sicherzustellen. Sollten lebenspraktische Hilfen dauerhaft benötigt werden, sind diese umgehend durch die Beantragung von Unterstützungsleistungen sicherzustellen.

Das Beratungsangebot ist der Zielgruppe zur Verfügung zu stellen, die Inanspruchnahme erfolgt auf freiwilliger Basis.

Durch die Organisation von Regionalkonferenzen soll eine Vernetzung zwischen den in der Region tätigen Akteuren erfolgen, welche die Altenhilfe sicherstellen. Ferner soll darauf hingewirkt werden, die unterschiedlichen Potenziale und Angebote für Senior*innen im jeweiligen Quartier beziehungsweise Sozialraum zusammenzuführen und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln.

1.2 Begegnung

Die städtischen Begegnungsleistungen ergeben sich aus § 71 SGB XII und den §§ 2 und 7 APG NW.

Ziele der Begegnungsarbeit sind

- altersbedingten Isolierungs- und Vereinsamungstendenzen entgegenzuwirken und die soziale Einbindung auch bei geringen finanziellen Ressourcen zu sichern,
- bürgerschaftliches Engagement und die Partizipation älterer Menschen zu fördern und
- interkulturellen sowie generationenübergreifenden Austausch zu ermöglichen.

2. Fördergegenstand

Die Stadt Duisburg fördert dezentrale Angebote der Seniorenarbeit nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien in Form von zwei Produkten: **Beratung** und **Begegnung**

2.1 Produkt 1: Beratung

Aufgaben der Beratung sind

- die Beratung über Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten im Vor- und Umfeld von Pflege,
- die Beantwortung aller Fragen zur Inanspruchnahme altersgerechter Angebote,
- die Begleitung bei der Beantragung von Leistungen und
- die Hilfe zur Beschaffung und zum Erhalt einer Wohnung.

2.1.1 Komplexe Beratungsbedarfe / Fallmanagement

Bei komplexen Beratungssituationen ist die Methode des Fallmanagements gemäß § 6 APG NW einzusetzen. Dabei muss das Fallmanagement

- ortsnah und in der Regel im Rahmen der Beratung angeboten werden und
- bei dringlichem Regelungsbedarf am nächsten Werktag beginnen.

Das Fallmanagement soll bevorzugt als zugehende Beratung - in der Regel durch mehrere Hausbesuche - angeboten werden.

Im Rahmen des Fallmanagements wird

- der Hilfebedarf durch den Berater ermittelt,
- ein abgestimmter und personenbezogener Hilfeplan entwickelt und
- die Durchführung des Planes durch den Berater überwacht, koordiniert und bei Bedarf nachgebessert.

Existieren gesetzlich geregelte Beratungsleistungen anderer Kostenträger (zum Beispiel § 7a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), sind diese vorrangig einzubeziehen.

2.1.2 Beratungstelefon

Die telefonische Erreichbarkeit über ein „Beratungstelefon“ muss von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 bis 16.00 Uhr sichergestellt sein, wobei dies im gegenseitigen Einvernehmen regional und trägerübergreifend organisiert werden kann. Das Beratungstelefon soll dauerhaft etabliert werden.

2.1.3 Fallüberleitung Stadt Duisburg

Senior*innen in problematischen Situationen, die der Stadt Duisburg bekannt werden, können an die Berater*innen der Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden.

2.1.4 Übergangsweise Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen

Ziele der lebenspraktischen Hilfen sind

- eine unaufschiebbare hauswirtschaftliche und lebenspraktische Erstversorgung oder
- eine „erste Hilfe“ im Vorfeld der Ausschöpfung insbesondere im Sinne des § 70 SGB XII und der §§ 36 und 45 SGB XI sowie weiterer stabilisierender Faktoren unter Vorrang einer Selbsthilfe.

Hierbei handelt es sich um

- schwierige Einzelfälle mit lebenspraktischem Hilfebedarf (hauswirtschaftliche Notstabilisierung, Hilfen bei Behördengängen, Einkaufshilfe et cetera),
- lebenspraktische Hilfen bis zur Realisierung von regelfinanzierten Unterstützungsleistungen (zum Beispiel Begleitung bei der Antragsstellung) und
- Hilfestellungen bei akutem Versorgungsbedarf.

Zielgruppen sind

- Personenkreise, die zeitnah die übergangsweise Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen benötigen (zum Beispiel isoliert lebende Einzelpersonen).

Die Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen endet durch eine möglichst zeitnahe Stabilisierung im gesetzlichen Rahmen oder durch Einbringung von Selbsthilfe. Die Sicherstellung der Erstversorgung soll durch sozial erfahrene Personen geschehen. Die Berater*innen steuern den Fall und beauftragen die sozial erfahrenen Personen.

2.1.5 Sozialräumliche Vernetzung (Regionalkonferenzen)

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, einmal jährlich Regionalkonferenzen im Rahmen der Seniorenarbeit durchzuführen. Diese Regionalkonferenzen werden von den Berater*innen koordiniert und sollen in jedem Bezirk stattfinden. Wenn andere regelmäßige Vernetzungsgremien zur Seniorenarbeit existieren, kann die

Regionalkonferenz zur Vermeidung von Doppelstrukturen entfallen. Teilnehmer sind alle Akteure des Senioren- und Pflegesektors des jeweiligen Bezirks. Die Regional-

konferenz ist ein etabliertes, zusätzliches Netzwerk zum Austausch des Fachpersonals.

2.1.6 Personalanforderungen

Die Personalanforderung sieht bei der Beratung eine hauptamtliche Fachkraft wie zum Beispiel Erzieher*in, examinierte Pflegefachkraft, Diplom-Sozialpädagoge*in, Diplom-Sozialarbeiter*in oder eine Qualifizierung zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder eine vergleichbare Qualifikation, vor.

2.1.7 Öffnungszeiten / Beratungszeiten

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Beratung für alle Senior*innen zugänglich zu machen und geöffnet zu halten. Für die volle Zuwendungshöhe beträgt die telefonische Mindesterreichbarkeit (Beratungstelefon):

Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr

Neben aufsuchenden Beratungen sind regelmäßige Beratungszeiten der Berater*innen in den Räumlichkeiten der Begegnungszentren vorzuhalten.

2.2 Produkt 2: Begegnung

Die Begegnungsarbeit soll durch eine aktive Einbindung der vor Ort lebenden Senior*innen und ehrenamtlich Tätigen ausgestaltet werden. Sie soll einen niedrigschwelligen Zugang zu den Angeboten gewährleisten und die kultur- und geschlechtssensiblen Bedürfnisse berücksichtigen.

In den Begegnungszentren sollen folgende Leistungen angeboten werden, zum Beispiel

- Leistungen zur Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement,
- Angebote zur Freizeitgestaltung, zum Beispiel Tanz, Gesang, Wanderungen, Kurse und Vorträge,
- Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu altersspezifischen Fragen,
- gesundheitsfördernde Angebote wie Bewegung und Gedächtnistraining,
- geselligkeitsfördernde, generationenübergreifende Veranstaltungen und – ein offener Cafébetrieb (im Rahmen der örtlichen und rechtlichen Möglichkeiten).

Die in § 2 APG NW genannten Hinweise zur Ausgestaltung der Angebote sind bei der Durchführung der Konzeption zu berücksichtigen:

Absatz 1: *„(...) Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigen, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch Migrationsgeschichte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können. Darüber hinaus ist Armut und sozialer Ausgrenzung entgegen zu wirken.“*

Absatz 2: *„Bei Planung, Gestaltung und Betrieb beziehungsweise Ausführung von Angeboten ist darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember*

2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) berücksichtigt werden."

Ergänzend sollen bei der Programmgestaltung die Bedürfnisse älter werdender Menschen mit Demenz sowie die des Personenkreises der pflegenden Angehörigen angemessen einfließen.

Auf bereits bestehende Begegnungsangebote in den Ortsteilen (zum Beispiel über den Stadtsportbund, die VHS und sonstige Bildungsstätten) soll hingewiesen und mit diesen eine Zusammenarbeit entwickelt werden.

2.2.1 Personalanforderungen

Die Arbeit in der offenen Begegnung soll unter offensiver Einbindung ehrenamtlicher Strukturen sichergestellt werden. Die hier eingesetzten Personen müssen über soziale Kompetenzen verfügen. (Soziale Kompetenzen sind ein Komplex von Fähigkeiten, die dazu dienen, in Kommunikations- und Interaktionssituationen entsprechend den Bedürfnissen der Beteiligten Realitätsskontrolle zu übernehmen und effektiv zu handeln.) Die Zuwendungsempfänger stellen eine fachliche Qualitätssicherung und Koordination sicher.

2.2.2 Gebäude

Das jeweilige Gebäude der Begegnungsarbeit muss hinsichtlich der Erreichbarkeit des Gebäudes sowie der Erreichbarkeit der Veranstaltungs- und Gruppenräume barrierearm (in Anlehnung an das Deutsche Institut für Normung 18040) gestaltet sein und mindestens über einen barrierefreien Zugang und barrierefreie Sanitäreinrichtungen verfügen. Desweiteren muss das Gebäude mindestens über

- ein Beratungsbüro,
- einen Veranstaltungsraum für größere Gruppen und
- einen Gruppenraum für kleinere Gruppen verfügen.

2.2.3 Öffnungszeiten

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Begegnung für alle Senior*innen zugänglich zu machen und geöffnet zu halten. Für die volle Zuwendungshöhe beträgt die Mindestöffnungszeit

- mindestens 5 Tage die Woche bei
- mindestens 30 Stunden pro Woche.

Die Träger können die Räumlichkeiten auch über die Öffnungszeiten des jeweiligen Begegnungszentrums hinaus für eine Nutzung durch Dritte verfügbar halten, sofern der Betriebsablauf dadurch nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

Fremdnutzungen der Einrichtungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang von Begegnungsangeboten für Senior*innen stehen, gelten nicht als Öffnungszeiten.

2.3 Standorte

Die Sicherstellung der Leistungen Beratung und Begegnung erfolgt ohne die Vorgabe eines festgelegten Standortes.

Es werden **maximal 23 Standorte** für die **Leistungen Beratung und Begegnung** gefördert.

Eine gleichmäßige Aufteilung der 23 förderfähigen Begegnungsstätten im Stadtgebiet ist durch die Zuwendungsempfänger zu gewährleisten.

Hierbei gilt, dass keine zwei Begegnungs- und Beratungszentren in unmittelbarer Nähe liegen dürfen und somit eine größtmögliche Zahl an Senior*innen einen niedrigschwelligen Zugang als Nutzer*innen dieser Einrichtungen hat.

Walsum (2 Standorte)

- Walsum 1 (Overbruch, Vierlinden und Alt-Walsum)
- Walsum 2 (Aldenrade, Wehofen und Fahrn)

Hamborn (3 Standorte)

- Hamborn 1 (Röttgersbach und Obermarxloh)
- Hamborn 2 (Marxloh und Alt-Hamborn)
- Hamborn 3 (Neumühl)

Meiderich/Beeck (3 Standorte)

- Meiderich/Beeck 1 (Bruckhausen, Beeck und Beeckerwerth)
- Meiderich/Beeck 2 (Untermeiderich und Laar)
- Meiderich/Beeck 3 (Mittelmeiderich und Obermeiderich)

Homberg/Ruhrort/Baerl (2 Standorte)

- Homberg/Ruhrort/Baerl 1 (Alt-Homberg und Ruhrort)
- Homberg/Ruhrort/Baerl 2 (Hochheide und Baerl)

Stadtmitte (5 Standorte)

- Stadtmitte 1 (Kasslerfeld und Neuenkamp)
- Stadtmitte 2 (Duisern, Neudorf-Nord und Neudorf-Süd)
- Stadtmitte 3 (Hochfeld)
- Stadtmitte 4 (Altstadt und Dellviertel)
- Stadtmitte 5 (Wanheimerort)

Rheinhausen (4 Standorte)

- Rheinhausen 1 (Rheinhausen-Mitte)
- Rheinhausen 2 (Bergheim und Hochemmerich)
- Rheinhausen 3 (Friemersheim)
- Rheinhausen 4 (Rumeln-Kaldenhausen)

Süd (4 Standorte)

- Süd 1 (Bissingheim, Wedau und Buchholz)
- Süd 2 (Wanheim-Angerhausen, Mündelheim und Hüttenheim)
- Süd 3 (Großenbaum und Rahm)
- Süd 4 (Ungelsheim und Huckingen)

Die vorstehend aufgeführte räumliche Aufteilung hat sich in der Vergangenheit als ausgewogenes Versorgungssystem etabliert und wird beibehalten. Eine Standortverlagerung der jeweiligen Begegnungszentren ist nur nach vorheriger Genehmigung

durch die Stadt Duisburg möglich. Ergeben sich Änderungen, muss eine Versorgung aller Ortsteile im Stadtgebiet sichergestellt sein.

2.4 Förderfähiges Personal

2.4.1 Beratung

Förderfähig sind insgesamt **23 Beratungsstellen** mit einem Stellenanteil von jeweils **0,5 Vollzeitäquivalenten** (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) und **23 Stellen** zur **Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen** mit einem Stellenanteil von jeweils **0,25 Vollzeitäquivalenten** (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände).

Die Zuwendungsempfänger stellen hierzu im angemessenem Umfang Personal zur Verfügung für

- die Beratung,
- das Beratungstelefon,
- die Durchführung des Fallmanagements und
- die übergangsweise Sicherstellung der lebenspraktischen Hilfen.

2.4.2 Begegnung

In den Begegnungsstätten kann ehrenamtliches Personal eingesetzt werden, das über soziale Kompetenzen verfügt. Die Träger stellen die Qualitätssicherung und die Koordination durch das unter Punkt 2.4.1 genannte Fachpersonal sicher. Eine finanzielle Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag.

3. Förderbedingungen

3.1 Rechtsgrundlagen

Die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung erfolgen in Anlehnung an die §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW). Es gelten zudem die Regelungen des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch (SGB X), und die der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

3.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Duisburg entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Verbände, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Die Zuwendungsempfänger müssen in Duisburg aktiv und ansässig sein.

3.4 Antragstellung

Zur Antragstellung ist ein Konzept für die ordnungsgemäße Umsetzung der Produkte „Begegnung“ und „Beratung“ dem Antragsvordruck beizufügen, aus welchem hervorgeht, wie die jeweiligen Ziele aus demwendungszweck konkret verwirklicht werden.

3.5 Leistungserbringung

Die Förderung ist an die Leistungserbringung der Produkte „Begegnung“ und „Beratung“ gebunden. Es gelten die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der ordnungsgemäßen Buchführung.

3.6 Zusicherung der Antragsteller

Mit Antragstellung versichern die Zuwendungsempfänger, dass die fachliche Qualität der Leistung zur Zweckerreichung, inklusive Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit einschließlich zeitgerechter Erbringung gewährleistet wird.

3.7 Verwendung

Die Zuwendungsempfänger versichern, dass die Gewähr für eine zweckentsprechende, bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung geboten wird.

3.8 Vorrang der Mittel Dritter

Werden im Zusammenhang mit demwendungszweck Einnahmen (Entgelte und Kostenbeiträge, wie zum Beispiel Kursgebühren) erzielt, sind diese in voller Höhe für denwendungszweck einzusetzen. Alle sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten (wie Stiftungsgelder und Spenden) sind auszuschöpfen.

Sofern die Zuwendungsempfänger bei mehreren Bereichen der Stadtverwaltung Duisburg Zuwendungen beantragt haben, die dem Erhalt der Begegnungs- und Beratungszentren dienen, so sind sie verpflichtet, dies dem Amt für Soziales und Wohnen unaufgefordert mitzuteilen. Zur Vermeidung von Doppelförderungen wird sich das Amt für Soziales und Wohnen mit den anderen Bereichen in Verbindung setzen und eine einheitliche Vorgehensweise abstimmen.

3.9 Geschäftsführung

Die Zuwendungsempfänger gewährleisten eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

4. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 4.1** die Leistung ausschließlich durch Dritte erbracht wird. In diesem Fall handelt es sich um eine Nichterbringung. Die Förderung wird um 100 % gekürzt.
- 4.2** wesentliche Kerngeschäfte der Produkte „Begegnung“ und „Beratung“ (zum Beispiel Beratung, Personaleinsatz, Öffnungszeiten, Controlling-Nachweise) nicht erbracht werden. Der Förderbetrag der jeweiligen Einrichtung wird für den Zeitraum der Nichterfüllung dieses Vertrages um 75 % gekürzt.
- 4.3** die vereinbarte Leistung nur eingeschränkt erbracht wird (zum Beispiel bei

Beratung, Personaleinsatz, Öffnungszeiten, oder die Abgabe der vereinbarten Controlling-Nachweise in Form eines Berichtes verfristet) und die Behebung des Leistungsdefizits nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt. In diesem Fall wird der Förderbetrag gemessen am Umfang des Defizites um 10% bis 70 % gekürzt.

- 4.4** In allen Fällen erfolgt im Vorfeld der Kürzung eine schriftliche Anhörung mit Fristsetzung zur Behebung des Leistungsdefizits.

5. Art, Höhe und Laufzeit der Förderung

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses für die Dauer von 5 Jahren gewährt.

Beratung

Der Anteil an den jährlichen Personalkosten für das Produkt **Beratung** beträgt

47.500,00 EURO je Beratungsstelle.

Hierin enthalten sind die Kosten für eine Fachkraft zur Beratung mit einem Stellenumfang von 0,5 Vollzeitäquivalenten und eine sozialerfahrene Person zur Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen mit einem Stellenumfang von 0,25 Vollzeitäquivalenten. Dieser Anteil ist in der Höhe an tarifliche Entwicklungen gekoppelt. Eine erstmalige Anpassung erfolgt frühestens im Jahr 2023.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in 4 Raten, jeweils zur Quartalsmitte.

Begegnung

Die jährliche Zuwendung für das Produkt Begegnung beträgt

26.413,00 EURO je Begegnungsstätte.

Die Zuwendung für das Produkt Begegnung erfolgt in Form einer Pauschale für Personal- und Sachkosten.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt in 4 Raten, jeweils zur Quartalsmitte.

6. Antragstellung und Verfahren

- 6.1** Der Antrag ist auf dem Vordruck „Antrag auf Gewährung einer städtischen Zuwendung zum Betrieb von Begegnungs- und Beratungszentren“ des Amtes für Soziales und Wohnen zu stellen und mit den dort genannten Unterlagen zu ergänzen. Die dem Antrag zugrundeliegenden und zu erfüllenden Leistungen sind durch konzeptionelle Leistungsbeschreibungen darzulegen und durch das jährliche Berichtswesen zu belegen (s. Punkt 8).

- 6.2** Die Antragsteller*innen erklären sich bereit, die für den Betrieb der Einrichtungen maßgeblichen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- 6.3** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung oder Ablehnung durch einen förmlichen Bescheid. Der Bewilligungsbescheid legt die Höhe und Dauer der Zuwendung fest.

- 6.4** Die Bewilligung wird unwirksam, wenn die geförderte Einrichtung nicht betrieben wird. Änderungen in den für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen sind dem Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Duisburg unverzüglich anzuzeigen.
- 6.5** Es ist ein umfassendes Berichtswesen (s. Punkt 8) zu führen. Der Bericht muss vor Ablauf der jeweiligen Frist bei der Stadt Duisburg eingehen. In Fällen von nicht ausreichend begründeten Fristversäumnissen erfolgt eine Prüfung der Leistungskürzung (s. Punkt 4.3).
- 6.6** Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist, unter Ausnahme der Personalkosten (s. Punkt 5), ausgeschlossen.
- 6.7** Bei nicht ordnungsgemäßer Leistungserbringung, insbesondere Abweichung von den Fördervoraussetzungen, erhält der Förderempfänger eine angemessene Frist zur Nachbesserung (s. Punkt 4.3).
- 6.8** Die Träger der Begegnung und Beratung können Ihre Verbände bevollmächtigen, das Zuwendungsverfahren für sie abzuwickeln. In diesem Fall stellen die Verbände für die durch sie vertretenen Träger einen gemeinsamen Zuwendungsantrag, übernehmen die Mittelverteilung und sind gegenüber der Stadt Duisburg für das Berichtswesen verantwortlich.

7. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

- 7.1** Bei Verstoß gegen diese Richtlinien kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung der Zuwendung aufgehoben werden. Die ausgezahlte Zuwendung kann zurückgefordert werden. Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2** Zu erstattende Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

8. Berichtswesen

8.1 Verwendungsnachweis

Nach Ablauf eines Förderjahres ist durch die Zuwendungsempfänger entsprechend den Festlegungen im Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Er besteht aus

- dem Nachweis der Verwendung der Fördermittel,
- einem Kennzahlenbogen,
- einem Sachbericht (siehe Punkt 8.3),
- einem Nachweis, getrennt nach Beratung und Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen, über
 - das Personal,

- die Qualifikation des Personals,
- die Beschäftigungszeit des Personals,
- die Arbeitszeit des Personals,
- einem Nachweis über die Ausgaben, unterteilt in Personalkosten, Sachkosten und Betriebskosten,
- einem Nachweis darüber, dass die im Verwendungsnachweis gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen und
- einem Nachweis über personelle Ausfallzeiten.

8.2 Kennzahlen

Der Grad der Zielerreichung der Förderrichtlinie wird anhand von Kennzahlen bemessen. Diese sind durch die Zuwendungsempfänger in jährlichen Berichten nachzuweisen. Die Kennzahlen sind auf dem durch die Stadt Duisburg bereitgestellten Kennzahlenbogen zu dokumentieren und einzureichen (siehe Anlage).

Der Erfolg bemisst sich durch den Grad der Zielerreichung der vorgenannten Kennzahlen auf der einen Seite sowie durch den Grad der Zielerreichung der im Konzept der Zuwendungsempfänger selbst gesetzten Ziele auf der anderen Seite.

Die Fragestellungen zum Controlling wurden auf der Grundlage der neu konzipierten Versorgungsstruktur entwickelt. Ausgehend von Erfahrungen der Vorjahre, ist mit jährlich etwa 3.000 beratenen Personen, knapp 100 von städtischen Stellen weitergeleiteten Beratungsfällen und circa 8.000 Stammbesuchern der Begegnungsstätten auszugehen. Eine qualitative und quantitative Vergleichbarkeit der neuen Konzeptstruktur mit der der Vorjahre ist jedoch nur im Sinne einer sehr groben Orientierung möglich.

8.3 Sachberichte

Sachberichte haben, neben einem exemplarischen Wochenplan und einer rückwirkenden Betrachtung der Jahresplanung, folgende Ausführungen zu enthalten a) Zielerreichung,

- b) betriebene Qualitätssicherung,
- c) Kooperationen mit anderen Angeboten im Stadtteil,
- d) generationenübergreifende Nutzung,
- e) Fremdnutzung und
- f) eine Beschreibung der für den nächsten Berichtszeitraum geltenden Angebotsstruktur (zum Beispiel neue Schwerpunkte).

Die Sachberichte können ferner Erläuterungen zu den Kennzahlen, dem Verwendungsnachweis zum Angebot oder der Situation in der Einrichtung enthalten.

8.4 Verfahren

Die jährlichen Nachweise sind unaufgefordert und spätestens zum 31. Oktober des darauffolgenden Jahres in Schriftform zu erbringen und der im Zuwendungsbescheid benannten Dienststelle vorzulegen.

Fehlende Verwendungsnachweise, Kennzahlenbögen und Sachberichte führen zum Wegfall der Förderung.

9. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Duisburg, den 15. Juni 2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Michael Fechner
Leiter des Amtes für Soziales und Wohnen

*Auskunft erteilt:
Herr Müller
Tel.-Nr.: 0203 283-3996*



Anlage zum Verwendungsnachweis

Vorlage zur Kennzahlenermittlung für die Produkte Beratung und Begegnung
 Bitte Erläuterungen beachten

Produkte Beratung und Begegnung

(Name, Adresse der

Einrichtung):.....

.....

A. Kennzahlen für das Produkt Begegnung (Leistungskatalog siehe Punkt 2.2)

Bei Veranstaltungsreihen werden die Einzelveranstaltungen gezählt.

1. Leistungen zur Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement

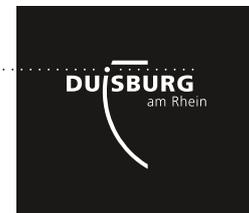
Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich

2. Angebote zur Freizeitgestaltung, z.B. Tanz, Gesang, Wanderungen, Kurse und Vorträge

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich

3. Informations- und Diskussionsveranstaltungen zu altersspezifischen Fragen

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich



4. gesundheitsfördernde Angebote wie Bewegung und Gedächtnistraining

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich

5. geselligkeitsfördernde, generationenübergreifende Veranstaltungen

Anzahl der Angebote:			
Teilnehmende:	gesamt:	männlich	weiblich

6. offener Cafebetrieb im Rahmen der örtlichen und rechtlichen Möglichkeiten

Wochentage	Öffnungszeit in Stunden

7. Stammbesucherschaft (Einschätzung der Leitung)

gesamt:	männlich	weiblich
---------	----------	----------

8. wöchentliche Öffnungszeiten:

Wochentage:	Öffnungszeiten von – bis	Stunden:
-------------	-----------------------------	----------

Wurden speziell konzipierte Veranstaltungen für die in 2.2, 3. Absatz der Richtlinie, aufgeführten Personengruppen durchgeführt, ist eine formlose Kurzbeschreibung der Angebote beizufügen.



B: Kennzahlen Produkt Beratung:

1. Anzahl durchgeführte Beratungen:

gesamt:

1.1 Beratene Personen

männlich:	weiblich:
-----------	-----------

2. Erreichbarkeit des Beratungstelefon:

Wochentage:	Öffnungszeiten von – bis	Stunden:
-------------	-----------------------------	----------

3. Anzahl der Klienten im Fallmanagement

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:
Beratungskontakte:		
gesamt:	männlich:	weiblich:

3.1 Fälle unter Einbindung der Pflegeberatung nach § 7a APG NW

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:

3.2 Weiterleitung des Fallmanagements zur Pflegeberatung nach § 7a APG NW

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:



3.3 Sonstige Weiterleitung z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Beratungen nach § 106 SGB IX usw., Fallmanagement (m/w)

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:

4. Fälle vermiedener Heimunterbringungen (Einschätzung der Berater)

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:

Hinweis: Beratungswunsch des/der Ratsuchenden, stationäre Versorgung, Beratungsergebnis: Verbleib in ambulanter Versorgung

5. Zahl der durch die Stadtverwaltung weitergeleiteten Fälle

5.1 Beratung

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:

5.2 Fallmanagement

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:

5.3 lebenspraktische Hilfen

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:



6. Anzahl der Fälle im Rahmen der Sicherstellung lebenspraktischer Hilfen

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:

6.1 Hausbesuche

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:

6.2 außerhäusliche Begleitungen

Anzahl der Fälle:		
gesamt:	männlich:	weiblich:

Datum Unterschrift des Fördernehmers



Preissenkung für Fernwärme zum 01. Juli 2021

der Fernwärme Duisburg GmbH für die Versorgungsgebiete Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

aufgrund der Veränderung der preisbeeinflussenden Faktoren erfolgt eine Preissenkung für Fernwärme zum 01. Juli 2021. Die Preise werden entsprechend vertraglicher Vereinbarung über die Preisänderungsklausel ermittelt. Unter Berücksichtigung veränderter Grund- und Arbeitspreise sinkt der Preis um durchschnittlich 1,35 %.

Ihre ab dem 01.07.2021 geltenden Preise entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle:

	Preise laut Preisregelung		Umgerechnet in kW und kWh	
	netto	brutto ¹	netto	brutto ¹
1. Jahresgrundpreis	10,62 EUR/MJ/h	12,64 EUR/MJ/h	38,22 EUR/kW	45,48 EUR/kW
2. Arbeitspreis Wärme Classic [ehemals GI]				
die ersten 600 GJ [166.667 kWh] / Abrechnungsjahr	13,89 EUR/GJ	16,53 EUR/GJ	5,001 Ct/kWh	5,951 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	12,92 EUR/GJ	15,37 EUR/GJ	4,653 Ct/kWh	5,537 Ct/kWh
Arbeitspreis Wärme Profi [ehemals GII]				
die ersten 1.800 GJ [500.000 kWh] / Abrechnungsjahr	13,89 EUR/GJ	16,53 EUR/GJ	5,001 Ct/kWh	5,951 Ct/kWh
die weiteren 10.200 GJ [2.833.333 kWh] / Abrechnungsjahr	11,94 EUR/GJ	14,21 EUR/GJ	4,299 Ct/kWh	5,116 Ct/kWh
alle weiteren GJ / Abrechnungsjahr	10,97 EUR/GJ	13,05 EUR/GJ	3,952 Ct/kWh	4,703 Ct/kWh
3. Heizwasserfehlmenge	6,42 EUR/m ³	7,64 EUR/m ³		

ct = Cent, EUR = Euro, GJ = Gigajoule, h = Stunde, kW = Kilowatt, kWh = Kilowattstunde, m³ = Kubikmeter, MJ = Megajoule

¹ Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von zz. 19 %.

Änderungen der Brennstoffkosten gehen zu ca. 53 % über die Preisänderungsklausel in die Ermittlung der Arbeitspreise ein. Weitere Arbeitspreisänderungen wurden u. a. durch Änderungen auf dem Wärmemarkt verursacht.

[1] Verbrauchsabgrenzung

Beim Übergang auf die neuen Fernwärmepreise sowie geändertem gesetzlichem Umsatzsteuersatz werden wir Ihren Zählerstand zum 30.06.2021 unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben maschinell errechnen. Sollte uns bereits ein aktueller Zählerstand vorliegen, wird dieser von uns berücksichtigt.





[2] Anpassung des Wärme-Benchmark

Die Europäische Kommission hat am 15.03.2021 in der Durchführungsverordnung [EU] 2021/447 den Wärmebenchmark für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten im ETS für den Zeitraum 2021 - 2025 veröffentlicht.
Die in der Ziffer 4.8 aufgeführten Faktor 0,224 t CO₂/MWh [224 g CO₂/KWh] verringert sich auf 0,17028 t CO₂/MWh [170,28 g CO₂/KWh].

Anpassung der Preisregelungen Wärme Classic [ehemals GI], Wärme Profi [ehemals GII] und Wärme Profi [MAR] [ehemals GII MAR]

Gültig für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung werden die Ziffer 4,8 der o.g. Preisregelung wie folgt gefasst:
4.8 Der Faktor 0,17028 t CO₂/MWh [170,28 g CO₂/KWh] entspricht dabei einer Wärme Benchmark von 0,17028 t/MWh [170,28 g/KWh] CO-Emissionen, die bei der Wärmeproduktion durch erdgasbefeuerte Heißwasserkessel entstehen [Erdgas Benchmark] gemäß Emissionshandelsrechtlinie für die 4. Handelsperiode.

[3] Senkung der Mahnkosten und Änderung der Inkasso-Kosten

Die bislang in Ziffer 7.2 der Preisreglung in Ansatz gebrachte Mahnkosten-Pauschale von 3,80 € pro Mahnung wird zum 01.07.2021 auf 1,00 € pro Mahnung gesenkt. Dazu entfallen die bislang pauschal in Ansatz gebrachten Inkasso-Kosten. Ebenfalls werden die in Ziffer 7.3 aufgeführte Regelung zu Sperrterminen zum 01.07.2021 neu geregelt.

Anpassung der Preisregelungen Wärme Classic [ehemals GI], Wärme Profi [ehemals GII] und Wärme Profi [MAR] [ehemals GII MAR]

Gültig für die Ortsteile: Marxloh, Obermarxloh, Neumühl, Alt-Hamborn, Altstadt, Kaßlerfeld, Duissern, Neudorf-Nord, Neudorf-Süd, Dellviertel, Hochfeld, Wanheimerort, Rheinhausen-Mitte, Hochemmerich, Bergheim, Friemersheim, Buchholz, Wanheim-Angerhausen, Huckingen und Hüttenheim

Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung werden die Ziffern 7.2 und 7.3 der o.g. Preisregelung wie folgt geändert.

7.2 Mahnkosten [§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV] Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1.00 €.

7.3 Für jede Vergabe eines Sperrtermins [Sperrmitteilung] durch den beauftragten Außendienst der Fernwärme Duisburg GmbH vor Ort an der Verbrauchsstelle werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet.
Für jede Zahlung des Kunden an den beauftragten Außendienst der Fernwärme Duisburg GmbH zur Abwendung der Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal von 32,50 € berechnet. Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.

[4] Allgemeine Informationen

Fragen zu den vorgenannten Preisstellungen beantworten wir Ihnen gerne telefonisch unter der kostenlosen Servicenummer 0800 604 604 0. (Mo - Do 8.00 - 17.00 Uhr und Fr 8.00 - 15.00 Uhr).

Zum 01.07.2021 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Duisburg, 30. Juni 2021
Fernwärme Duisburg GmbH



Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de